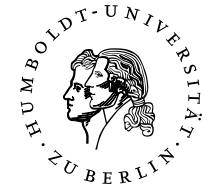


# Geschäftsordnung des Kuratoriums gemäß Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin



Verabschiedet am 12. September 2014

---

## § 1 Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- (1) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen teil:
  1. die stimmberechtigten Mitglieder
  2. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Gesamtpersonalrats
  3. die Zentrale Frauenbeauftragte der HU
  4. die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der HU
  5. bei Entscheidungen über den Haushalt die dem Kuratorium gem. § 64 BerIHG angehörenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf ihren Wunsch
  6. die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle des Kuratoriums.
- (2) Mit Zustimmung des Kuratoriums können weitere Personen eingeladen und angehört werden.

## § 2 Vorsitz des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt Vorsitz und Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren aus dem Kreis der vom Akademischen Senat gewählten Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt das Kuratorium und führt dessen Geschäfte zwischen den Sitzungen. Sie oder er hat das Recht an Sitzungen der Kommissionen oder Ausschüsse des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Das Kuratorium kann Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie auf Organe der Hochschule gemäß § 3 Abs. 6 letzter Satz der Verfassung der HU übertragen. Über die Wahrnehmung dieser übertragenen Zuständigkeiten ist dem Kuratorium regelmäßig zu berichten.

## § 3 Kommissionen und Ausschüsse des Kuratoriums

Zur Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten kann das Kuratorium Kommissionen und Ausschüsse bilden.

## § 4 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anberaumt. Dies hat auch zu geschehen, wenn vier stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle des Kuratoriums. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens 14 Tage vor der Sitzung versandt werden.
- (3) Die Sitzungen werden möglichst ein Jahr im Voraus festgelegt. Die Dauer einer Sitzung soll vier Stunden nicht überschreiten.

- (4) Das Kuratorium kann in Einzelfällen abweichende Fristen und Verfahren beschließen.

## **§ 5 Tagesordnung und Vorlagen**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Diese wird 14 Tage vor der Sitzung auf der Homepage des Kuratoriums veröffentlicht.
- (2) Zur Einreichung von Vorlagen und zur Anmeldung von Beratungsgegenständen sind die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 berechtigt, bei Entscheidungen über den Haushalt auch Teilnehmer gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 5.
- (3) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 21. Tag vor der Sitzung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung außerhalb dieser Fristen (Dringlichkeitsantrag) entscheidet das Kuratorium.
- (4) Anträge können die Form einer Vorlage zur Beschlussfassung oder einer Vorlage zur Kenntnisnahme haben (Muster siehe Anlage). Vorlagen und etwaige weitere Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung sowie als Datei (auf Datenträger oder per e-mail) einzureichen.  
Bei Gegenständen, die der Akademische Senat behandelt hat, ist das Abstimmungsergebnis des Akademischen Senats gesondert – ggf. mit dem Zusatz „einstimmig“ oder „mit Zwei-Drittel-Mehrheit“ – anzuführen.
- (5) Liegt ein Widerspruch zu einer Entscheidung des Akademischen Senats gemäß § 3 Absatz 1 Ziff. 3 oder 13 der Verfassung der HU vor, so ist der jeweilige Beschlussgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Kuratoriumssitzung zu setzen.

## **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Das Kuratorium kann in Ausnahmefällen im schriftlichen Beschlussverfahren entscheiden. Die Entscheidung über ein schriftliches Verfahren trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Mit der Versendung wird die Bitte verbunden, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist zu äußern. Diese Frist darf 14 Kalendertage nach Absendung der Vorlage nicht unterschreiten. Der Tag der Absendung der Vorlage ist auf der Vorlage oder dem Anschreiben zu vermerken. Das schriftliche Beschlussverfahren ist gescheitert, wenn ihm innerhalb der angegebenen Frist mindestens ein Mitglied widerspricht.

## **§ 7 Öffentlichkeit**

Das Kuratorium tagt in der Regel nichtöffentlich. Stimmt die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums 7 Tage vor der Sitzung der Herstellung der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu, wird die Öffentlichkeit informiert und zugelassen.

## **§ 8 Geschäftsstelle und Protokoll**

- (1) Das Kuratorium wird bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten von der Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Über jede Sitzung ist zeitnah ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle des Kuratoriums unterzeichnet und auf der Homepage des Kuratoriums veröffentlicht wird.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das neben den Beschlüssen auch den Diskussionsverlauf der Sitzung wiedergibt. Über die Annahme des Protokolls entscheidet das Kuratorium. Das Ergebnisprotokoll ist ausschließlich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gem. § 1 Absatz 1 Ziff. 1-4 zuzuleiten. Weiterhin ist auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemäß § 1 Absatz 1 Ziff. 5 ein Protokollauszug zu den sie betreffenden Beschlusspunkten zuzuleiten, soweit eine Teilnahme tatsächlich erfolgte.

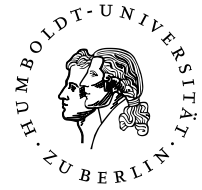
## **§ 9 Berichterstattung des Kuratoriums**

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums berichtet einmal im Jahr gegenüber dem Konzil über die Arbeit des Kuratoriums.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch das Kuratorium in Kraft.

**Vorlage KUR Nr./Jahr zur Beschlussfassung/ Kenntnisnahme  
für die x. Sitzung des Kuratoriums  
der Humboldt-Universität zu Berlin  
am .....**



- 
- 1. Gegenstand:**
  
  - 2. Antragsteller/in:**
  
  - 3. Beschlussentwurf:**
    - I. ....
    - II. ....
  
  - 4. Abstimmungsergebnis im Akademischen Senat:**  
.....
  
  - 5. Begründung:**  
.....
  
  - 6. Rechtsgrundlage:**  
.....
  
  - 7. Haushaltmäßige Auswirkungen:**  
.....

Unterschrift